

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (WBVB-LuF)
- bei der Umsetzung des nachgenannten Projektes -**

Leistung (Vergabeverfahren): Bau des Lehr- und Forschungszentrums (LuF), Endenich, Flur 2, Flurstück 2777
--

Festlegungen mit Bezug zur VOB/B

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B in der aktuell gültigen Fassung), soweit keine anderen Gesetze/Regelwerke ausdrücklich benannt sind.

1 Rechnungen (§ 14)

- 1.1 Alle Rechnungen sind auf Kopfbogen des Auftragnehmers (bzw. bei einer ARGE auf dem entsprechende Kopfbogen der ARGE) auf den Auftraggeber auszustellen und einfach bei dem Auftraggeber und zweifach bei der vom Auftraggeber eingesetzten Bauleitung einzureichen. Sie sind ferner dem Auftraggeber, dem Generalplaner (v-Architekten) und dem Projektsteuerer (Hitzler Ingenieure) zeitgleich digital zu übermitteln.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durlaufend zu nummerieren. Das gleiche gilt für Aufmaße und Aufmassskizzen/Abrechnungszeichnungen.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- 1.2 Zur Abrechnung der Leistung fertigt der Auftragnehmer bei Mengenberechnungen Aufmassskizzen/ Abrechnungszeichnungen an. Auf dieser Grundlage sind die Aufmaßblätter nach Vorgabe des Auftraggebers für jede LV-Position getrennt zu erstellen.
- 1.3 Die Originale der Skizzen/Zeichnungen und ähnlicher Abrechnungsbelege sowie der Aufmaßblätter erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer. Wiegescheine und Materiallisten sind Nachweise der fachgerechten Bauausführung und können nicht als Grundlage für die Abrechnung herangezogen werden.
- 1.4 Zu jeder Rechnung sind die vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebenen Aufmaße beizulegen. Rechnungspositionen, bei denen die vorgenannten Aufmaße fehlen, können nicht anerkannt werden.
- 1.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

2 Sicherheitsleistungen (§17)

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach Formblatt 421 (Vgl. Ziff. 3.1) in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme 250.000 Euro übersteigt. Solange die Bürgschaft nicht vorliegt, erfolgt die Sicherheitsleistung durch Einbehalt. Die Bürgschaft gem. S. 1 besichert die Erfüllung von Nachtragsleistungen gleichermaßen.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, zu leisten ebenfalls durch Bürgschaft (vgl. Ziff. 3.1), ersatzweise Einbehalt.

Die Geltung von § 650e BGB wird ausgeschlossen.

Zudem können die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber gem. Ziff. 3.1, 3.2 und 4.6.3 Zug um Zug gegen Erhalt entsprechender Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft stellt. Eine solche kann unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der Vorauszahlung durch den Auftragnehmer stehen. Die Kosten dieser Vorauszahlungsbürgschaft (Avalprovision) trägt der Auftraggeber gegen Nachweis.

3 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

- 3.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- etwaig vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen, namentlich gem. Ziff. 3.2, 4.6.3, das Formblatt „Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Bürgschaften müssen § 17 Abs. 4 Satz 2 VOB/B genügen, d.h. den Verzicht auf die Einrede der Vorklage vorsehen und unbefristet sein. Ausschließlich deutsches Recht darf anwendbar sein.

Aus den Bürgschaften kann der Bürge nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaften bestehen bis zur Rückführung aller gesicherten Ansprüche des Auftraggebers.

Der Auftraggeber darf den Erlös aus ihm anderweitig bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Auftragnehmer oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderung zunächst auf seine Ansprüche anrechnen, die durch die jeweilige Bürgschaft nicht gedeckt sind.

Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche des Auftraggebers, so haftet jeder Einzelne unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses unabhängig von den anderen für jeden Teil der von ihm verbürgten Ansprüche.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder ihr gestellte Sicherheiten zu verwerten (Verzicht auf die Einrede der Vorklage).

Ferner kann sich der Bürge nicht darauf berufen, dass der Auftraggeber seine Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Auftragnehmers befriedigen kann, soweit die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber nicht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist (Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung nach § 770 Abs. 1 BGB).

Der Auftraggeber gibt keine Auskunft über den Stand der Hauptschuld. Der Bürge wird sich hierüber ggf. selbst beim Auftragnehmer unterrichten.

Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform aufseiten des Auftragnehmers unverändert bestehen.

Für das Bürgschaftsverhältnis ist deutsches Recht maßgebend.

- 3.2 Hinsichtlich etwaig vereinbarten Vorauszahlungen und Vorauszahlungsbürgschaften gilt ergänzend:

Eine etwaig vereinbarte Vorauszahlung gem. Ziff. 4.6.3 und die in diesem Falle korrespondierende Vorauszahlungsbürgschaft gem. Ziff. 3.1 werden Zug um Zug begeben, und zwar längstens binnen 10 Tagen Vereinbarung und Vorlage der Vorauszahlungsrechnung. Die Leistung Zug um Zug ist sichergestellt durch aufschiebende Bedingung in der Bürgschaft, dass diese erst wirksam wird, wenn die Vorauszahlung beim Auftragnehmer oder bei von ihm benanntem Empfänger eingegangen ist.

Der Auftraggeber wird im Falle entsprechender Vereinbarung die Vorauszahlung an den Auftraggeber leisten, sobald der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nachkommt, eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Vorauszahlungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen in Form eines Kreditversicherers, einer Bank oder einer Sparkasse in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung (brutto) zu stellen, und die nachfolgenden Kriterien sowie jene der vorstehenden Ziff. 3.2 Abs. 1 erfüllt sind (Zug um Zug).

Der Sicherungszweck einer Vorauszahlungsbürgschaft muss lauten wie folgt: Der Bürge haftet für sämtliche Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die - nach dem Preissystem des dieses Vertrages bewertet - nicht der Vorauszahlung entspricht. Etwaige Mängel, die der Teilleistung des Auftragnehmers anhaften, mindern den Wert der nach dem Vertragspreissystem bewerteten Teilleistung um die Höhe der objektiv bei Ausführung durch Dritte notwendigen Mängelbeseitigungskosten.

Die Vorauszahlungsbürgschaft ist unter ausschließlicher Geltung des deutschen Rechts für sämtliche Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die - nach dem Preissystem des genannten Bauvertrags bewertet - nicht der Vorauszahlung entspricht, einschließlich Zinsen und etwaigen Verzugskosten, auszustellen. Es gelten Ziff. 3.1, diese Ziff. 3.2 und 4.6.3..

Im Übrigen gilt für das Recht des Auftraggebers, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen, und das Recht des Auftragnehmers, die Rückgabe der Originalbürgschaftsurkunde an den Bürgen mit Enthftungserklärung des Auftraggebers zu fordern, Folgendes:

Der Auftraggeber kann den Bürgen erst in Anspruch nehmen, wenn z. B. aufgrund von Kündigung, Aufhebung des Bauvertrages oder Beendigung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag und Abrechnung des bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten (Teil-)Werks ein Anspruch des Auftraggebers auf vollständige oder Teil-Rückzahlung der Vorauszahlung gemäß obigen Bestimmungen gegeben ist.

Umgekehrt verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, die Vorauszahlungsbürgschaftsurkunde im Original mit Enthftungsschreiben an den Bürgen zurückzusenden, wenn er eine Bauleistung des Auftragnehmers erhalten hat, die nach dem Preissystem dieses Vertrages auch nach Abzug etwaiger Mängelbeseitigungskosten wertmäßig mindestens dem Bürgschaftsbetrag entsprechen, der Auftragnehmer hierzu eine Abschlags- oder Schlussrechnung gemäß VOB/B gestellt hat und diese fällig geworden ist.

Ein Anspruch auf Teilenthftung der Bürgschaft besteht unter den entsprechend anwendbaren Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes.

Die Vorauszahlung des Auftraggebers wird in dem Zeitraum von der Wertstellung auf dem Konto des Auftragnehmers bis zur Fälligkeit der Rechnung, in der der Auftragnehmer die entsprechende wertgleiche Leistung abgerechnet hat, verzinst mit 5% jährlich. Den sich ergebenden Betrag rechnet nach Eintritt vorliegender Voraussetzungen der Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer muss diesen Betrag unverzüglich an den Auftraggeber erstatten.

4. Weitere Besondere Vertragsbedingungen im Übrigen

4.1 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ergeben sich für den Auftragnehmer aus den Unterlagen Unklarheiten, wird er unverzüglich für Klärung mit der Bauleitung sorgen.

4.2 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

4.3 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Vertragsstrafen (§ 11)

Die Vertragsstrafe gilt auch nach einvernehmlichen Verschiebungen der ursprünglich vereinbarten Fertigstellungsfrist für neu vereinbarte Fristen. Sofern sich die Ausführungszeit ohne Verschulden des Auftragnehmers verlängert, gelten die Vertragsstrafenregelungen auch für die verlängerte Fertigstellungsfrist.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet

4.5 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 4.5.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung des Auftraggebers bzw. seines örtl. Bestellten Vertreters ausgeführt werden.

4.6 Zahlungen (§ 16)

- 4.6.1 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

- 4.6.2 Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

4.6.3 Vorauszahlung

Die Parteien können Vorauszahlungen gegen entsprechende Vorauszahlungsbürgschaft vereinbaren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Falle solcher Vereinbarung eine Vorauszahlungsrechnung stellen in vereinbarter Höhe. Der Auftraggeber leistet im Falle entsprechender Vereinbarung nach S. 1 sodann dem Auftragnehmer entsprechende Vorauszahlung Zug um Zug gegen Vorauszahlungsbürgschaft des Auftragnehmers gemäß vorstehender Ziff. 3.1 und 3.2, die im Vereinbarungsfalle binnen 10 Werktagen ab Verlangen des AG vom Auftragnehmer zu leisten ist. Es gilt im Übrigen das in Ziff. 3.2 Geregelterte.

4.7 Überzahlungen (§ 16)

- 4.7.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 4.7.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Bezüglich der Vorauszahlung gem. Ziff. 4.6.3 erfolgt Rückzahlung mit Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers, sei es, wenn vollständig erbracht, sei es durch vorzeitige Vertragsbeendigung, sofern nach Verrechnung mit der Vergütung für den sodann gegebenen Leistungsstand Überzahlung gegeben.

4.8 Abtretung (§ 16)

- 4.8.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Vertragsverhältnis einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

- 4.8.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags gemäß dem Formblatt des Auftraggebers (Das Formblatt kann im Bedarfsfall beim Auftraggeber schriftlich angefordert werden) schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß diesem Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist."

- 4.8.3 Der Auftragnehmer tritt seine ihm nach Abnahme zustehenden Mängelansprüche, welche ihm gegen von ihm zur Erfüllung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten zustehen, sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung erfasst auch künftige Sicherheiten. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer werden durch die Abtretung nicht berührt. Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Mängelhaftung in Anspruch nimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche gegen den jeweiligen Nachunternehmer/ Lieferanten an

den Auftragnehmer Zug um Zug gegen Erfüllung der Mängelansprüche zurück abzutreten. Der Auftragnehmer ist zur prozessualen Geltendmachung unter Offenlegung der Abtretung berechtigt.

- 4.8.4 Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Mitarbeiter des Auftragsgebers schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."
- 4.8.5 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

4.9 Ergänzende Festlegungen ohne Bezug zur VOB/B

4.9.1 Objekt-/Bauüberwachung

- 4.9.1.1 Die Bauüberwachung obliegt der v-architekten GmbH, Merowingerstraße 5–7, 50677 Köln, Telefon +49 (0) 221 66 999 3-0, Fax +49 (0) 221 66 999 3-33, mail@v-architekten.com. Der zuständige Projektleiter sowie der Koordinator nach Baustellenverordnung wird dem Auftragnehmer bei Baubeginn benannt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer gegenüber einen Wechsel in der Bauleitung vornehmen, sollte dies, gleich aus welchem Grunde, im Laufe des Bauvorhabens erforderlich werden.
- 4.9.1.2 Die vom Auftraggeber beauftragte Objektüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Den Anordnungen der Objektüberwachung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Objektüberwachung ist nicht bevollmächtigt:

- Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen
- Behinderungsanzeigen nach § 6 Abs. 1 VOB/B entgegenzunehmen
- Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlung nach § 16 Abs. 3 VOB/B entgegenzunehmen
- Anordnungen und/oder Änderungen des Bauentwurfes im Sinne des §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B auszusprechen
- nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen im Sinne des §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 6 VOB/B zu fordern, nachträglich ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführte Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 8 VOB/B für den Auftraggeber anzuerkennen
- Unterlagen im Sinne von § 2 Abs. 9 VOB/B zu verlangen
- Abnahmen durchzuführen, sofern dem Auftragnehmer nicht eine besondere, auf die jeweilige Abnahme bezogene schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorgelegt wird.

Unabhängig von der Tätigkeit der vom Auftraggeber eingesetzten Objekt-/Bauüberwachung hat der Auftragnehmer seine Leistungen selbst zu koordinieren und mit den übrigen tätigen Unternehmern abzustimmen. Es besteht insoweit für den Auftragnehmer eine erhöhte Koordinierungs- und auch Rücksichtnahmepflicht. Auf die sowieso geltende Kooperationspflicht wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Von allen Absprachen, die der Auftragnehmer mit den übrigen Unternehmern trifft, ist die vom Auftraggeber eingesetzte Objekt-/Bauüberwachung sofort zu unterrichten.

4.9.2 Vertretung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird ausschließlich vertreten durch h Frau Architektin Barbara Schmitz M.Sc. und Herrn Architekten Tim Reese, M.A., Abteilung 4.5..

4.9.2.3 Vertretung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach der Beauftragung schriftlich die bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle zu benennen.

Die bevollmächtigten Vertreter sind jeweils umfassend zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen sowie sonstiger Weisungen und Angaben mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer bevollmächtigt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Leistungsausführung zumindest ein Vertreter ständig für den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter erreichbar ist.

Der Auftraggeber kann den Austausch der Bevollmächtigten des Auftragnehmers verlangen, wenn eine dem Vertragsziel förderliche Zusammenarbeit mit diesen nicht mehr gewährleistet ist.

4.9.2.4 Fachbauleiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle verantwortliche, qualifizierte und deutschsprachige Bauleiter einzusetzen. Für diese gilt Entsprechendes zu vorstehender Ziff. 4.9.2.3. Der vom Auftragnehmer zu benennende Fachbauleiter ist Ansprechpartner für den Auftraggeber bzw. seinen Vertreter (z. B. die Objekt-/Bauüberwachung). Der Fachbauleiter trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, des öffentlichen Baurechtes, eventueller behördlicher Sondervorschriften etc. Der Fachbauleiter muss während der gesamten Zeit, in der das Baustellenpersonal tätig ist, auf der Baustelle anwesend sein und hat an den wöchentlichen Bausitzungen teilzunehmen. Die Qualifikation des benannten Fachbauleiters ist durch eine entsprechende Fachbauleitererklärung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber binnen einer Woche nach Zuschlagserteilung zu erklären.

4.9.2.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator)

Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) in aktuell gültiger Fassung. Der AG hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) beauftragt, der die Pflichten und Aufgaben des AG im Rahmen der BaustellV für den AG wahrnimmt. Den Anordnungen des SiGe-Koordinators ist neben den Anordnungen der Objektüberwachung Folge zu leisten, soweit die Anordnungen den Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreffen. Im Übrigen gilt Ziff. 15 der ZVB, die Bestandteil des LV sind.

4.10 Versicherungen

4.10.1 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss seiner vertraglichen Haftung einschließlich Bearbeitungsschäden gegenüber dem Auftraggeber mindestens auf die Ausführungs- und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abzuschließen, die das gesetzliche und vertragliche Haftpflichtrisiko abdeckt. Die geleisteten Prämienzahlungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

Die Mindestvertragssummen/Deckungssummen betragen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeweils pauschal 5 Mio. EUR, pro Kalenderjahr/Versicherungsjahr jeweils 2-fach maximiert.

Dem Auftraggeber steht bezüglich Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur jeweiligen Vorlage der Versicherungsnachweise ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Auftragnehmer hat den Abschluss der Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Entsprechenden Versicherungspolice spätestens binnen einer Woche nach Vertragsabschluss dem Auftraggeber nachzuweisen.

4.10.2 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Er zahlt die Prämie und legt sie mit 0,3 % von der Netto-Abrechnungssumme um. Die Versicherungsprämie wird dem Auftragnehmer auf der Basis der vorläufigen Auftragssumme mit Zuschlagserteilung in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung.

4.11 Baustelleneinrichtung

4.11.1 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze können vom Auftraggeber nur in sehr begrenztem Umfang bereitgestellt werden. Die Vergabe der Kapazitäten obliegt dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen und orientiert sich am jeweils konkreten Bedarf und seiner Priorisierung vor Ort. Ein Anspruch auf entsprechende Kapazitäten besteht nicht.

4.11.2 Verkehrswege im Baugelände

Verkehrswege im Baugelände können vom Auftraggeber nicht bereitgestellt werden.

4.11.3 Strom-, Wasser-, Telekommunikations- und sonstige Anschlüsse

Strom-, Wasser- und Telekommunikationsanschlüsse werden bauseits bereitgestellt.

4.12 Entsorgung von Abwasser

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jeglicher Einleitung von Abwasser in das Kanalnetz die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten und stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter aus der einer ordnungswidrigen Einleitung frei.

4.13 Baum- und Pflanzenschutz sowie Grenzvermarkungen

Bestehende Bäume, Pflanzenbestände, Vegetationsflächen, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine und ähnliches im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen.

4.14 Koordination

Unter „Koordination“ im Sinne der Leistungspflichten des Auftragnehmers ist die Sicherstellung eines reibungslosen Bauablaufs zielgerichtet auf die vollständige, funktionsgemäße, ordnungs-gemäße, betriebsfertige, mängelfreie und termingerechte Fertigstellung der Planungs-, Bau- und sonstigen Leistungen zu verstehen.

Hierunter fällt insbesondere

- die zeitliche Abstimmung der Leistungen des Auftragnehmers mit den Leistungen Dritter;
- die örtliche und personelle Abstimmung der Leistungen des Auftragnehmers mit den Leistungen Dritter;
- die bautechnische Abstimmung der Leistungen des Auftragnehmers mit den Leistungen Dritter.

Soweit es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, seine Koordinationspflichten im vorgenannten Sinne zu erfüllen, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, um diesem ein Einschreiten zu ermöglichen.

4.15 Nutzungsrechte, Herausgabeanspruch

4.15.1 Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung angefertigten Pläne, Dokumente und sonstigen Unterlagen sind digital im Ursprungsdateiformat (Word, Excel, Auto-CAD oder vergleichbar) sowie als PDF dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterlagen für eigene Zwecke weiter zu verarbeiten und zu verwenden. Dieses gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.

4.15.2 Zur Veröffentlichung ist der Auftragnehmer unbeschadet der nachfolgenden Regelungen berechtigt, wenn dem Auftraggeber die geplante Veröffentlichung zuvor vollständig zur Kenntnis gebracht wurde und der Auftraggeber zuvor schriftlich sein Einverständnis zu dieser Veröffentlichung gegenüber dem Auftragnehmer erklärt hat.

4.15.3 Die Einräumung der vorstehenden Rechte durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.15.4 Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers an etwaigen urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen des Auftragnehmers bzw. seiner Nachunternehmer bleibt unberührt.

4.16 Dokumentation, Bautagebuch

4.16.1 Der Auftragnehmer hat ein förmliches Bautagebuch arbeitstäglich zu führen und auf der Baustelle bereit zu halten. Die Bautagesberichte sind auf Verlangen dem Auftraggeber täglich als Datenträger und in ausgedruckter und abgezeichneter Ausführung einzureichen.

In den Bautagesberichten sind alle wesentlichen Vorkommnisse der Baustelle zu erfassen, insbesondere eingesetzte Kapazitäten (Zahl und Art der beschäftigten Mitarbeiter, Anzahl und Umfang der täglichen Arbeiten und Leistungen, Anlieferung von Geräten und Baustoffen, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Erreichen von Vertragsterminen, Beginn und Ende von Bauabschnitten, Witterungsverhältnisse, insbesondere Temperaturen, besondere Vorkomm-nisse, Unfälle, Behinderungen etc.). Außerdem sind etwaige unvorhergesehene Vorkommnisse und Behinderungen zu vermerken.

Eintragungen in den Bautagesberichten ersetzen die gesondert erforderliche schriftliche Behinderungsanzeige indessen nicht. Auf die Überreichung der Bautageberichte sind die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens nicht anzuwenden.

4.16.2 Die Pflichten aus dem Leistungsverzeichnis bleiben unberührt.

4.17 Sicherheit auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Baustelle jederzeit gegen Gefahren für die eigenen Mitarbeiter, für den Auftraggeber oder seine Mitarbeiter, bzw. Beauftragten zu sichern. Die Baustelle ist ebenfalls so zu sichern, dass Gefahren für Dritte ausgeschlossen werden.

- 4.18 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten herbeigerufenen Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen darüber hinaus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Grund und Boden nicht verunreinigt werden.
- 4.19 Werbung auf der Baustelle ist dem Auftragnehmer - abgesehen von üblichen Geräteschildern - im Übrigen untersagt. Allein dem Auftraggeber steht die Befugnis zu, Bauzaun, Gerüste, Gerätschaften etc. mit Werbung versehen zu lassen; eine Behinderung des Auftragnehmers hierdurch muss ausgeschlossen sein.
- 4.20 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, bereits hergestellte Anlagenteile in Benutzung zu nehmen und gegebenenfalls bereits Einbauten vorzunehmen bzw. zuzulassen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des abgestimmten Bauablaufs für den Auftragnehmer zumutbar und für den Auftraggeber notwendig sind, um eine Inbetriebnahme zu ermöglichen. Dabei darf der Bauablauf, soweit er auf dem kritischen Weg liegt, nicht behindert werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer in Benutzung zu nehmende Teilbereiche fertig gestellt hat und die Gefahr besteht, dass Leistungen des AN in Folge von Arbeiten/Inbenutzungnahmen des Auftraggebers vor Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine Teilabnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Gleichzeitig geht die Gefahr des zufälligen Untergangs errichteter Teilleistungen auf den Auftraggeber über.

- 4.21 Jede Änderung des Vertrages einschließlich dieser Regelung bedarf der Schriftform.
- 4.22 Die Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

5 Abschließende Klarstellung

Es wird klargestellt, dass die VOB/B als Ganzes ohne Abweichungen vereinbart ist. Sollten bei Regelungen dieses Vertrages Zweifel darüber bestehen, ob dadurch eine Abweichung von den Regelungen der VOB/B beabsichtigt ist, so ist dies nicht der Fall.